

Gestaltungsbeirat der Stadt Kirchheim unter Teck - Geschäftsordnung -

ENTWURF, Stand 06.10.2021

Vorbemerkung

Zielsetzung des Gestaltungsbeirats - GBR – ist es, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische, städtebauliche und freiraumplanerische Qualität der Stadt zu sichern, weiterzuentwickeln und Fehlentwicklungen zu verhindern.

Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiv reflektiertes Gestaltungsbewusstsein bei allen hieran Beteiligten erwartet. Der GBR soll zudem der Bürgerschaft ermöglichen, sich an einer qualifizierten und transparenten Diskussion zur Stadtentwicklung zu beteiligen.

Der GBR unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium Gemeinderat und Verwaltung im Sinne des § 47(2) LBO.

Der Gemeinderat hat am 17.11.2021 für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates der Stadt Kirchheim unter Teck folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabenstellung

Der GBR hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Planungen im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Soweit möglich gibt er Planverfassern, Bauherrschaft und den Mitgliedern des Gemeinderates Hinweise zur Erreichung der in der Vorbemerkung genannten Ziele.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der GBR setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Gemeinderat berufen.
- (3) Jede Fraktion des Gemeinderats benennt offiziell eine Person für den Beisitz im GBR. Diese Funktion endet mit der jeweiligen Amtszeit.
- (4) Verwaltungsspitze und Geschäftsstelle nehmen in Funktion eines Beisitzes an den Sitzungen des GBR teil.
- (5) Die Mitglieder des GBR sind vorrangig Fachleute aus den Gebieten der Stadtplanung, des Städtebaus, der Architektur und der Landschaftsarchitektur. Daneben können auch ausgewiesene Fachleute der Raumplanung und Gesellschaftswissenschaften berufen werden. Sie besitzen eine Qualifikation "Fachpreisgericht" nach RPW oder vergleichbar.
- (6) Die Mitglieder des GBR haben ihren Wohn- und Arbeitssitz außerhalb der Stadt Kirchheim unter Teck und ihrer Verwaltungsgemeinschaft. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit im GBR und ein Jahr nach Beendigung keine Aufträge im Stadtgebiet

annehmen, ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen sowie Tätigkeiten ohne architektonischen oder städtebaulichen Schwerpunkt.

- (7) Die Berufungsperiode beträgt 3 Jahre mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit. **Auf Beschluss des Gemeinderates kann eine abweichende Regelung getroffen werden.**

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des GBR liegt bei der Leitung der Abteilung Städtebau und Baurecht.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der GBR befasst sich mit Planungen und Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung die Stadtentwicklung oder das Stadtbild maßgeblich beeinflussen können. Hierzu zählen neben konkreten baulichen Vorhaben ausdrücklich auch Fragen der Stadtstruktur, Infrastruktur und konzeptioneller Natur.
- (2) Die Beratung im GBR soll grundsätzlich in einem möglichst frühen Planungsstadium erfolgen.
- (3) Der GBR ist auf Antrag des Bauherrn auch dann zu befassen, wenn die Verwaltung aufgrund § 11 (1-3) LBO das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.
- (4) Der GBR befasst sich mit der Verfahrenswahl und der Auslobung von konkurrierenden Verfahren. Mindestens ein Mitglied des GBR ist in die Gremien (Preisgericht, Koordinierungsgruppe o.ä.) einzubinden. Der GBR wählt dieses Mitglied im Einvernehmen mit der Verwaltung aus.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des GBR finden nach Bedarf statt, in der Regel alle 3 Monate. Die Planung der Sitzungstermine erfolgt bis zur letzten Gemeinderatssitzung des Jahres jeweils für das folgende Kalenderjahr und wird dort veröffentlicht.
- (2) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Vorschläge zur Tagesordnung können vom Gemeinderat, dem GBR und der Verwaltung eingebracht werden.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin feststehen, die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung wird spätestens eine Woche vorher allen Mitgliedern des GBR zugesandt und in der Presse veröffentlicht. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der GBR ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Empfehlungen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

- (3) Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig, ein Minderheitsvotum kann jedoch dem Protokoll beigefügt werden.
- (4) Die Befangenheitsvorschriften des Landes Baden-Württemberg gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für den GBR.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) Sofern die Bauherrschaft nicht ausdrücklich widerspricht, werden die Vorhaben und Planungen öffentlich vorgestellt und diskutiert. Die Vorstellung des Projektes erfolgt im Regelfall durch die Bauherrschaft oder deren Vertretung, andernfalls durch die Geschäftsstelle.
- (2) An den Sitzungen können auf Einladung der Geschäftsstelle weitere Mitglieder der Verwaltung sowie sonstige Sonderfachleute teilnehmen.
- (3) Die Ergebnisse der Beratungen werden durch die Geschäftsstelle protokolliert und der Bauherrschaft zugesandt.

§ 8 Wiedervorlage nach Bearbeitung

Der GBR kann empfehlen, das Vorhaben zu überarbeiten und wieder zur Beratung vorzulegen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des GBR und die sonstigen an internen Beratungen Beteiligten sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem GBR.

§10 Vergütung der Beiratstätigkeit

Die Beiratstätigkeit wird in Anlehnung an die "Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer" der Architektenkammer Baden-Württemberg vergütet.

Kirchheim unter Teck, den ...

Dr. Pascal Bader
Oberbürgermeister